

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 1993/7/8 9ObA139/93, 9ObA15/96, 8ObA40/05y, 9ObA16/09g, 5Ob221/17m**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.07.1993

## **Norm**

AVRAG §3 Abs1

HbG §1

## **Rechtssatz**

Arbeitsrechtlich stehen bei einem Hausbesorgerarbeitsverhältnis die Verpflichtungen des Hausbesorgers hinsichtlich der betreuten Liegenschaft im Vordergrund, so dass für die Arbeitsgebereigenschaft der Grad der Verfügungsmacht über die Liegenschaft eine wesentliche Rolle spielt. Der Hausbesitz wird als eine Art Unternehmen angesehen und daraus geschlossen, daß das Arbeitsverhältnis mit dem Hausbesorger auf den Erwerber des Hauses übergeht.

## **Entscheidungstexte**

- 9 ObA 139/93

Entscheidungstext OGH 08.07.1993 9 ObA 139/93

- 9 ObA 15/96

Entscheidungstext OGH 27.03.1996 9 ObA 15/96

- 8 ObA 40/05y

Entscheidungstext OGH 30.03.2006 8 ObA 40/05y

Vgl auch; Beisatz: Möglichkeit eines Betriebsübergangs iSd § 3 Abs 1 AVRAG bei Veräußerung eines Mietshauses.

(T1); Beisatz: Für die Frage der Verfügungsgewalt über den Betrieb eines Mietshauses mit einem Hausbesorger mit Dienstwohnung sind auch die Besonderheiten des Hausbesorgerdienstverhältnisses, in dem eine Dienstwohnung zugewiesen wurde, zu berücksichtigen, weist doch ein solches Dienstverhältnis sowohl arbeitsrechtliche als auch bestandsrechtliche Elemente auf. Allein die Abrechnungsvorgänge hinsichtlich der Mietzinseinnahmen können in einem solchen Fall nicht als entscheidend angesehen werden. (T2)

- 9 ObA 16/09g

Entscheidungstext OGH 30.09.2009 9 ObA 16/09g

Auch; Beisatz: Hier zur Frage, wer Arbeitgeber des Hausbesorgers ist, wenn zu Gunsten des Veräußerers der Liegenschaft ein Fruchtgenussrecht an der Liegenschaft begründet wird. (T3)

- 5 Ob 221/17m

Entscheidungstext OGH 10.04.2018 5 Ob 221/17m

Vgl auch

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0062793

## **Im RIS seit**

15.06.1997

## **Zuletzt aktualisiert am**

12.06.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)